

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 61/12 B

L 16 R 404/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 1931/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und
den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.11.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 2.10.1978 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVltech) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).
- 7 Die Beschwerde hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
 1. "ob für den Kläger ein 'fingierter' Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der AVtl-VO vom 17. August 1950 i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1-3 AAÜG und der ständigen Rechtsprechung des 4. Senats des BSG sowie des 5. Senats des



BSG auch dann gegeben ist, wenn der Kläger die persönliche und sachliche Voraussetzung (hier: Berufsbezeichnung als Diplom-Ingenieur und entsprechende Tätigkeit oder Beschäftigung) erfüllt und diese Beschäftigung bis zur Umwandlung in einer Kapitalgesellschaft (hier: GmbH) und nach der Umwandlung vor dem 1. Juni 1990 und nach dem 30.06.1990 in dem gleichen Betrieb fortführt."

2. "ob entgegen der Rechtsprechung des 5. Senats des BSG trotz 'vorweggenommener Umwandlung und Eintragung' einer GmbH bis einschließlich 30. Juni 1990 ein 'Nebeneinander von VEB und GmbH' bestehen konnte (so noch der 4. Senat des BSG), weil bis zur Löschung der Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft jedenfalls vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen der 'gute Glaube' an das Register der volkseigenen Wirtschaft weiter bestand."
3. "ob bei dieser Sach- und Rechtslage bis 30. Juni 1990 (rechtlich) noch ein Beschäftigungsverhältnis des Klägers bei einem volkseigenen Betrieb bestand."

8 Mit diesen Fragen ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Die erste und dritte Frage haben schon deshalb keine Breitenwirkung, weil sie sich ausdrücklich nur auf den "Kläger" beziehen. Derart auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers zugeschnittene Fragen, die deutlich durch den konkreten Fall geprägt sind, lassen sich nicht generell beantworten, weil sie Einzelfallcharakter haben.

9 Im Übrigen bleibt offen, warum die zweite Frage noch oder wieder klärungsbedürftig (geworden) sein könnte, obwohl sie der erkennende Senat, der für Angelegenheiten der Rentenüberleitung mittlerweile allein zuständig ist, unter Aufgabe früherer Rechtsprechung bereits verneint hat, wie schon aus der Fragestellung hervorgeht. Um darzulegen, dass eine Rechtsfrage, die bereits entschieden ist, noch grundsätzliche Bedeutung hat, muss der Beschwerdeführer aufzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wird bzw inwiefern die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*) oder welche neuen erheblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die zu einer Neubetrachtung der bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und eine anderweitige Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Diese Umstände müssen substantiiert dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.

10 Schließlich fehlen auch ausreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Probleme. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Beru-



fungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris RdNr 6 mwN*). Die Frage, ob die betriebliche Voraussetzung für eine fiktive Einbeziehung in die AVLtech erfüllt ist, stellt sich nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Die Beschwerdebegründung weist indessen selbst darauf hin, das LSG habe "trotz der unveränderten Tätigkeit des Klägers dahinstehen lassen, ob dieser am Stichtag 30. Juni 1990 einer der Berufsbezeichnung Diplom-Ingenieur entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt" habe.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)